

## Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Kontroll-Nummer (K-Nummer)

### **Angestellte Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen**

---

K-Nummern werden an Personen erteilt, welche im Anstellungsverhältnis tätig sind. Durch Verknüpfung der K-Nummer auf die ZSR-Nummer des Arbeitgebers wird gegenüber dem Versicherer das Anstellungsverhältnis ausgewiesen.

K-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der K-Nummer sind Sie davon entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis der Berufsausübungsbewilligung und Qualifikation erbringen zu müssen.

**Folgende Dokumente bzw. Angaben werden für die Erteilung einer K-Nummer an angestellte Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen benötigt, welche ihren Beruf gemäss GesBG in eigener fachlicher Verantwortung ausüben und die Kriterien gemäss Art. 49 lit a und b KVV erfüllen:**

- Formular Ein- und Austritt K-Nummer
- Kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau
  - nach Art. 11 des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG)  
**oder**
  - nach Art. 34 Abs. 1 GesBG anerkannte Bewilligung  
**oder**
  - Kantonale Bestätigung, dass Sie vor Inkrafttreten des GesBG (1. Februar 2020) für die Ausübung Ihres Gesundheitsberufes in eigener fachlicher Verantwortung nach kantonalem Recht keine Bewilligung gebraucht haben. Sie müssen spätestens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten über eine Bewilligung nach Art. 11 verfügen.
- Kantonale Bestätigung, dass die Kriterien gemäss Art. 49 lit. a und b KVV erfüllt sind  
**oder** Kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»  
**oder** Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit:
  - bei einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau, der oder die nach dieser Verordnung zugelassen ist; oder
  - in einem Spital oder in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt; oder
  - in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.
- Falls vorhanden: Zertifikat der Zusatzausbildung in Stillberatung, Bestätigung der Zusatzausbildung in Diabetesberatung, Bestätigung der Befähigung zur Bedarfsabklärung in der Psychiatriepflege

## Zahlstellenregister

- GLN = Global Location Number  
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:  
[www.refdata.ch](http://www.refdata.ch) / [partner@hcisolutions.ch](mailto:partner@hcisolutions.ch)

**Folgende Dokumente bzw. Angaben werden für die Erteilung einer K-Nummer an angestellte Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen benötigt, welche ihren Beruf gemäss GesBG nicht in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, aber über eine Zusatzausbildung in Stillberatung, Diabetesberatung oder für die Bedarfsabklärung in der Psychiatriepflege verfügen:**

- Formular Ein- und Austritt K-Nummer
- Folgende Ausbildungen werden akzeptiert. Eine davon muss zwingend vorliegen:
  - Diplom FH (Fachhochschule) mit Registriernummer (BSc oder MSc)  
**oder**
  - Diplom mit Anerkennung Ausbildungsabschluss SRK  
**oder**
  - Ausländisches Diplom mit SRK Verfügung

Kontakt SRK:

Schweizerisches Rotes Kreuz  
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse  
Werkstrasse 18  
3084 Wabern

[www.redcross.ch](http://www.redcross.ch) / [registry@redcross.ch](mailto:registry@redcross.ch)

- Nachweis einer Zusatzausbildung. Eines davon muss mindestens zwingend vorliegen und eingereicht werden: Zertifikat der Zusatzausbildung in Stillberatung, Bestätigung der Zusatzausbildung in Diabetesberatung, Bestätigung der Befähigung zur Bedarfsabklärung in der Psychiatriepflege
- GLN = Global Location Number  
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:  
[www.refdata.ch](http://www.refdata.ch) / [partner@hcisolutions.ch](mailto:partner@hcisolutions.ch)

Die Erteilung einer K-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)**

### **Gebührenordnung**

Die Dokumente sind auf der Website der SASIS AG [www.sasis.ch/de/634](http://www.sasis.ch/de/634) einsehbar.

Unterlagen senden an:

**SASIS AG, Zahlstellenregister, Bahnhofstrasse 7, Postfach, 6002 Luzern**